

ZUSAMMENFASSUNG (ABSTRACT)

Eine wissenschaftlich exakte Definition, die allen unterschiedlichen Assoziationen hinsichtlich des Begriffs „Boden“ gerecht wird, scheint schwierig zu sein. Die Nutzungsansprüche an den Boden sind so vielfältig wie die dahinter sich verbergenden (und schwierig sichtbar zu machenden) Rechtsverhältnisse. „Grund und Boden“ wird daher überwiegend in Anlehnung an die bauliche Funktion von Flächen mit dem terminus technicus „Grundstück“ gleichgesetzt.

Ferner existieren nicht nur Nutzungsansprüche des Menschen, sondern auch der Natur, in Gestalt des Naturschutzes. Letzterer spricht von „Grundflächen“, in die nicht eingegriffen werden sollte und die durch anthropogene Eingriffe in ihrer Gestalt oder Nutzung beeinträchtigt würden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes insgesamt steht hier im Mittelpunkt staatlicher Schutzmaßnahmen. Nicht selten stößt man bei der Unterschutzstellung von Teilen der Erdoberfläche an monetäre Grenzen; es ist die Frage zu stellen, ob Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen notwendigerweise durch die öffentliche Hand finanziert werden müssen oder ob nicht die Haftung z. B. des Bodenverunreinigers mittels Anwendung des Verursacherprinzips ausgeweitet werden sollte. Diese Arbeit möchte daher auch den Bodenschutz nach den neuen rechtlichen Bestimmungen einbeziehen.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen fächerübergreifende Nutzungs- und Eigentumsaspekte, die von dem Begriff Boden generell ableitbar sind. Unter Zuhilfenahme des deutschen Grundgesetzes sowie einschlägiger Fachbestimmungen und Planinstrumente werden die Flächentypen vorgestellt (z. B. Bauflächen, land- und forstwirtschaftliche Flächen), die dahinter stehenden Steuerungsmöglichkeiten analysiert sowie das Spannungsfeld zwischen Privat- und Gemeineigentum an Flächen aufgezeigt. Doch würde eine Totalanalyse der Nutzungsaspekte von Grundflächen wesentlich zu kurz greifen, wenn man nicht die (oberflächennahen) Rohstoffe – auf nationaler wie internationaler Ebene – mit integriert. Besonderes Gewicht wird auf die diesen Flächen immanent anhaftenden Eigentumsrechten gelegt und der Frage nachgegangen, in welcher soziologisch-rechtlichen Konstruktion sich eine Neuordnung der Grundflächen unter natur- und sozialverträglichen Gesichtspunkten am sinnvollsten realisieren lässt. „Sozialverträglich“ meint dabei: die Nutzung der Grundflächenressourcen im Sinne und zum Wohl der Allgemeinheit, d.h. im Interesse aller Individuen dieses Planeten.

Doch nicht nur oberflächennahe nationale Rohstoffe, auch die lithosphärischen Rohstoffe der „globalen Ebene“ werden nicht selten in das kurzsichtige „Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen“ einbezogen. Sollte man im Sinne einer sichergestellten Versorgung die bergbaulichen Kompetenzen der Förderländer stärken oder sind verstärkte Zusammenarbeiten mit Privaten sinnvoll, um die Explorationskosten auf viele Schultern zu verteilen?